

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2014	1 – 2	6673

Studienbüro

21.05.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie  
des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg**

**vom 08. Mai 2014**

**§ 1**

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Erlangen verfolgt im Rahmen seines BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) sowie durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu günstigen Preisen verwirklicht. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung der Verpflegungsbetriebe werden diese zu einem BgA zusammengefasst.

**§ 2**

Der BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- (1) Die Mittel des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 Nr. 1 AO zur Verfügung gestellt werden.

### § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Hochschulgastronomie/Verpflegungsbetriebe oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA Hochschulgastronomie/Verpflegungsbetriebe an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, dass es unmittelbar und ausschließlich für seine eigenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### § 5

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Erlangen, den 08.05.2014

Otto de Ponte  
Dipl.-Wirtsch.-Ing.,  
Geschäftsführer

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 27, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. Mai 2014 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.